

---

29. April 2008

BMF-010302/0140-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **AH-2616, Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie AH-2616 (Arbeitsrichtlinie Iran-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

## 1. Rechtsgrundlage

- (1) [Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007. Inkrafttreten: 27. Oktober 2010 (Datum der Veröffentlichung).
- (2) [Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran. Inkrafttreten: 14. April 2011 (Datum der Veröffentlichung).

## 2A. Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

### 2A.1. Ausfuhrverbot

- (1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs I der Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.
- (2) In [Art. 1 Buchstabe m der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind die Begriffe "Iranische Person, Organisation oder Einrichtung" definiert als: der Iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.
- (3) In [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) werden Güter und Technologien, einschließlich Software, aufgeführt, bei denen es sich um Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#) vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck handelt, mit Ausnahme der Güter und Technologien der Kategorien 5A001, 5A002, 5B001, 5B002, 5D001 5D002, 5E001 sowie 5E002 des [Anhangs I der Verordnung \(EG\) Nr. 428/2009](#), die nicht in den Listen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Trägertechnologie-Kontrollregimes aufgeführt sind.

#### **Hinweis:**

Die Güter und Technologien der Kategorien 5A101, 5D101 sowie 5E101 sind nicht

ausgenommen, da sie im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) nicht angeführt sind.

(4) In Anhang I nicht aufgeführt sind Güter und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3200).

(5) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme. Das Ausfuhrverbot wird in Form einer Ausfuhr genehmigungspflicht dargestellt. Eine Ausfuhr genehmigung wird für die Güter und Technologien des [Anhangs I der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) nicht erteilt. Damit ist das Ausfuhrverbot umgesetzt.

(6) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

## **2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot unterliegen. Dies ist auch bei der Anwendung von Strafsanktionen (zB [§ 79 AußHG 2011](#)) zu beachten.

### **2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen

in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, siehe die Abschnitte 2A. bis 2E. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

### **2A.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2A.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen**

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## **2B. Ausfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme**

### **2B.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, die Güter und Technologien des Anhangs II der Verordnung mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe m der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind "Iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der Iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der

direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) In [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) werden sonstige Güter und Technologien aufgeführt, die zu Tätigkeiten Irans im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung oder Schwerwasser, zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen oder zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen, bezüglich derer die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) Besorgnis geäußert hat oder die von ihr als noch offen bezeichnet werden, beitragen könnten, einschließlich der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Sanktionsausschuss bestimmten Güter und Technologien.

(4) Güter und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3200), sind nicht in Anhang II aufgeführt.

(5) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme. Das Ausfuhrverbot wird in Form einer Ausfuhr genehmigungspflicht dargestellt. Eine Ausfuhr genehmigung wird für die Güter und Technologien des [Anhangs I der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) nicht erteilt. Damit ist das Ausfuhrverbot umgesetzt.

(6) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

## **2B.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden

Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot unterliegen.

### **2B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 2A. bis 2E. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

### **2B.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2B.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen**

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## **2C. Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung**

### **2C.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, die in Anhang III aufgeführte Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen,

Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe m der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind "Iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der Iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) Güter und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union aufgeführt sind (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3200), sind nicht in Anhang III aufgeführt.

(4) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme. Das Ausfuhrverbot wird in Form einer Ausfuhr genehmigungspflicht dargestellt. Eine Ausfuhr genehmigung wird für die Güter und Technologien des [Anhangs III der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) nicht erteilt. Damit ist das Ausfuhrverbot umgesetzt.

(5) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

## **2C.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden

Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot unterliegen.

### **2C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 2A. bis 2E. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

### **2C.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2C.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen**

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## **2D. Ausfuhr von anderen Gütern und Technologien für den Nuklearbereich als im Abschnitt 2B.**

### **2D.1. Ausfuhrverbot bei fehlender Ausfuhr genehmigung**

(1) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) dürfen die in Anhang IV aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union nur mit vorheriger Genehmigung unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen

oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden. Liegt keine gültige Ausfuhrgenehmigung vor, so gilt ein Ausfuhrverbot.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe m der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind "Iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der Iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) werden in Anhang IV der Verordnung andere als die in den Anhängen I und II aufgeführten Güter und Technologien aufgeführt, die zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anreicherung, Wiederaufbereitung oder Schwerwasser, zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen oder zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Fragen, bezüglich derer die IAEA Besorgnis geäußert hat oder die von ihr als noch offen bezeichnet werden, beitragen könnten.

(4) Wird anlässlich der Ausfuhrzollabfertigung keine gültige Ausfuhrgenehmigung für die betroffenen Güter und Technologien vorgelegt, gilt ein Ausfuhrverbot für diese Güter und Technologien.

(5) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme.

(6) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

## **2D.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2D.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn

spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einer Ausfuhr genehmigungspflicht unterliegen.

### **2D.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zwingend zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 2A. bis 2E. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

### **2D.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2D.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhr genehmigung**

Für Güter und Technologien des [Anhangs IV der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) können Ausfuhr genehmigungen nach den Vorgaben des [Art. 11 der Verordnung \(EU\) Nr. 428/2009](#) erteilt werden.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr gültige Güter eine Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

## 2D.4. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## 2E. Ausfuhr von Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologie für Erdöl und Erdgas

### 2E.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, die in Anhang VI aufgeführte Schlüsselausrüstung oder Schlüsseltechnologie unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 1 Buchstabe m der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind "Iranische Person, Organisation oder Einrichtung" der Iranische Staat sowie jede Behörde dieses Staats, jede natürliche Person mit Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran, jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran sowie jede juristische Person, Organisation oder Einrichtung innerhalb oder außerhalb Irans, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer oder mehrerer der vorgenannten Personen oder Einrichtungen befinden.

(3) Gemäß [Art. 8 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) umfasst Anhang VI auch Schlüsselausrüstung und Schlüsseltechnologie für die folgenden Schlüsselbranchen der Erdöl- und Erdgasindustrie in Iran:

- a) Exploration von Erdöl und Erdgas,
- b) Förderung von Erdöl und Erdgas,
- c) Raffination,
- d) Verflüssigung von Erdgas.

Gemäß [Art. 8 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) werden in Anhang VI keine Artikel aufgeführt, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in Anhang I, II oder IV aufgeführt sind.

## **2E.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2E.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot unterliegen.

### **2E.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 2A. bis 2E. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

### **2E.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## 2E.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## 3. Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

### 3.1. Ausfuhrverbot

#### 3.1.1. Ausfuhrverbot nach Verordnung (EU) Nr. 961/2010

(1) Gemäß [Art. 16 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) dürfen den in Anhang VII und Anhang VIII dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3.2.

#### Definition:

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können.

Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern. Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

(2) Gemäß [Art. 16 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

### **3.1.2. Ausfuhrverbot nach Verordnung (EU) Nr. 359/2011**

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) dürfen den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3.2.

Definition "Wirtschaftliche Ressourcen" siehe Abschnitt 3.1.1.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 359/2011](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

## **3.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **3.2.1. Andere als die im Anhang VII bzw. VIII der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Güter und Technologien, ohne Einschränkung der Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, die an andere als im [Anhang VII der Verordnung \(EG\) Nr. 961/2010](#) bzw. [Anhang VIII der Verordnung \(EG\) Nr. 961/2010](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3.

### **3.2.2. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **3.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot mit Ausfuhr genehmigung**

Das Verbot nach Abschnitt 3.1. gilt nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

Bei der Ausfuhr von Gütern an eine Person nach Abschnitt 3.1. Abs. 1 in Iran muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **4A. Einfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

### **4A.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, Güter und Technologien des Anhangs I der Verordnung in Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder nicht.

(2) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die dem Einfuhrverbot unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme.

(3) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

### **4A.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **4A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot unterliegen.

#### **4A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 4A. bis 4C. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

#### **4A.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

#### **4A.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen**

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

### **4B. Einfuhr von Gütern und Technologien für Nuklearbereich und Trägersysteme**

#### **4B.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, Güter und Technologien des Anhangs II der Verordnung in Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder nicht.

(2) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme.

(3) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

## **4B.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **4B.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot unterliegen.

### **4B.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 4A. bis 4C. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

### **4B.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **4B.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen**

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## **4C. Einfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstung**

### **4C.1. Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten, Güter und Technologien des Anhangs II der Verordnung in Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder nicht.

(2) Im TARIC enthalten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die (auch) solche Güter und Technologien umfassen, die dem Ausfuhrverbot unterliegen, Hinweise zur jeweiligen Maßnahme.

(3) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

### **4C.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **4C.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Einfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Bei der Einfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn

spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Einfuhrverbot unterliegen.

#### **4C.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt"). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

(2) Für die Ausfuhr in den Iran gelten mehrere Maßnahmen, Abschnitte 4A. bis 4C. sowie Abschnitt 8. Die Deklaration unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y920 erfolgt in der Zollanmeldung nur einmal, deckt aber alle Maßnahmen gleichzeitig ab.

#### **4C.2.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

### **4C.3. Verpflichtende Vorabinformationen und Erklärungen**

Gemäß [Art. 27 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln.

Siehe dazu Abschnitt 8.

## 5A. Durchfuhr bei Gütern und Technologien

(1) Gemäß Art. 2 Buchstabe a und b, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 sowie gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) ist es verboten oder von einer vorher erteilten Genehmigung abhängig, bestimmte Güter und Technologien

- mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, oder
- in Iran zu erwerben, aus Iran einzuführen oder aus Iran zu befördern, unabhängig davon, ob es sich um Ursprungserzeugnisse Irans handelt oder nicht.

Diese Formulierung schließt die Durchfuhr der betroffenen Waren durch die Europäische Union mit ein.

(2) Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A. bis 2E.

## 5B. Durchfuhr bei wirtschaftlichen Ressourcen

Gemäß [Art. 16 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) dürfen den in Anhang VII und Anhang VIII dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Durchfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3.2.

Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach den Vorgaben des Abschnitts 3.

## 6. Waffenembargo

(1) Gegenüber Iran gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen. Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der AH-3200 zu entnehmen.

(2) Zur Erklärungspflicht, ob die Güter solche aus der Militärgüterliste der Europäischen Union sind, siehe Abschnitt 8.2.

## 7. Strafbestimmungen

### 7.1. Geltungsumfang der Verordnung

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen,
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigten werden.

### 7.2. Außenhandelsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußHG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130 im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

## 8. Vorabinformationen und Erklärungen für alle Waren

### 8.1. Verpflichtung zur Bereitstellung von Vorabinformationen für alle Waren

(1) Gemäß [Art. 27 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Waren, die aus Iran in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Iran verbracht werden, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren zu übermitteln. Die Vorschriften über die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang der Waren, insbesondere in Bezug auf die Person, die diese Informationen bereitstellt, die einzuhaltenden Fristen und die erforderlichen Angaben, entsprechen den

einschlägigen Bestimmungen über summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen sowie Zollanmeldungen in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(2) Mit der Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung oder Ausgangsanmeldung oder einer Zollanmeldung für die jeweiligen Güter und Technologien gilt die Verpflichtung als erfüllt, vorausgesetzt alle geforderten Daten sind in der jeweiligen Anmeldung enthalten.

## **8.2. Erklärung zur Eigenschaft der Güter**

(1) Gemäß [Art. 27 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) erklärt die Person, die die in Abschnitt 8.1. genannten Informationen bereitstellt,

- ob die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste oder
- ob die Güter unter diese Verordnung fallen, und
- gibt, falls die Ausfuhr der Güter genehmigungspflichtig ist, die in der erteilten Ausfuhr genehmigung enthaltenen Einzelheiten an.

Dies bedeutet, dass für alle Güter eine solche Erklärung abgegeben werden muss.

Es bedeutet weiter, dass alle in der Verordnung genannten Sanktionen, soweit sie mit Gütern in Zusammenhang stehen (zB auch Abschnitt 3.), von dieser Erklärung umfasst sind.

Diese Erklärung ist zusätzlich zu den Vorabinformationen nach Abschnitt 8.1. abzugeben. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit dem Dokumentenartencode Y920 für Güter, die nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) fallen, sowie mit dem Dokumentenartencode 4NAV für Güter, die nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen.

(2) Wenn die Güter unter die Gemeinsame Militärgüterliste oder unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) fallen, ist nach der vorliegenden Arbeitsrichtlinie oder nach der Arbeitsrichtlinie AH-3200 zu verfahren.

(3) Wird die gemäß [Art. 27 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#) erforderliche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Ausfuhr bzw. Einfuhr der Güter nicht zulässig. Das Fehlen der Erklärung führt zB bei der Ausfuhr dazu, dass die Ausgangszollstelle diese Erklärung einfordert und bis zum Einlangen ein Verfügungsverbot verhängt. Es kann daher in Folge dieser Unterlassung zu Schwierigkeiten wie zB die Nichtverladung auf ein vorgesehenes und bereitstehendes Transportmittel bzw. Auflaufen erhöhter Standkosten kommen.

## Abschnitt 9.

*derzeit frei*

### 10. Warenübersichten

#### 10.1. Übersicht über die Anhänge I, II, III, IV und VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

##### 10.1.1. Anwendung

Die Übersicht im Abschnitt 10.1.2. dient der Orientierung, rechtlich verbindlich ist immer nur die zugrunde liegende Rechtsvorschrift (siehe Abschnitt 1.).

Nicht alle Güter und Technologien, die von den gekennzeichneten Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur umfasst werden, unterliegen den Maßnahmen.

##### 10.1.2. Übersichtsdarstellung

Die Einteilung in der Tabelle ist wie folgt zu lesen:

1. = 10 ff; .0-.9 Einerstellen

*Beispiel: 1. mit .3 = Kapitel 13.*

**Tabelle**

	x0	x1	x2	x3	x4	x5	x6	x7	x8	x9	
<b>0x</b>	<b>X</b>										<b>0x</b>
<b>1x</b>											<b>1x</b>
<b>2x</b>					<b>VI, <sup>1)</sup></b>	<b>I, II</b>	<b>VI, <sup>2)</sup></b>	<b>I, II, VI</b>	<b>I, II, III, VI</b>		<b>2x</b>
<b>3x</b>	<b>I</b>		<b>I, VI</b>		<b>I, VI</b>		<b>I, II, III</b>	<b>I, II, IV</b>	<b>I, VI</b>	<b>I, II, III, IV</b>	<b>3x</b>
<b>4x</b>										<b>I, II,</b>	<b>4x</b>

										III, IV	
<b>5x</b>					I, II	I, II	I, II			I, II	<b>5x</b>
<b>6x</b>		III	I, III	I, III	I, <sup>3)</sup>	III, <sup>4)</sup>			I, III	I, III	<b>6x</b>
<b>7x</b>	I, II, IV	I, II	I, II	I, III, VI	I, VI	I, II, VI	I, II, VI	X	I, II, <sup>5)</sup>	I, <sup>6)</sup>	<b>7x</b>
<b>8x</b>	I	I, II, IV	I, III, VI	VI, <sup>7)</sup>	I, II, III, IV, VI	I, II, III, IV, VI	I, VI	I, III, VI	I, VI	I, VI	<b>8x</b>
<b>9x</b>	I-IV, VI			I, II, III	I, <sup>8)</sup>						<b>9x</b>
	<b>x0</b>	<b>x1</b>	<b>x2</b>	<b>x3</b>	<b>x4</b>	<b>x5</b>	<b>x6</b>	<b>x7</b>	<b>x8</b>	<b>x9</b>	

### Anwendungshinweise zur Tabelle

	<b>x0</b>	<b>x1</b>	<b>x2</b>	<b>x3</b>	<b>x4</b>	<b>x5</b>	<b>x6</b>	<b>x7</b>	<b>x8</b>	<b>x9</b>	
<b>0x</b>											<b>0x</b>
<b>1x</b>											<b>1x</b>
<b>2x</b>						<b>VI</b>					<b>2x</b>

**VI** Das Kapitel 25 ist in der Übersicht gekennzeichnet und enthält Güter aus dem [Anhang VI der Verordnung \(EU\) Nr. 961/2010](#).

- 1) *Kapitel 25 nur HS-Position 2523*
- 2) *Kapitel 27 nur HS-Position 2710*
- 3) *Kapitel 64 nur HS-Position 6401*
- 4) *Kapitel 65 nur HS-Position 6506*
- 5) *Kapitel 78 nur HS-Position 7806*
- 6) *Kapitel 79 nur HS-Position 7907*
- 7) *Kapitel 83 nur HS-Position 8307*
- 8) *Kapitel 94 nur HS-Position 9405*

## 10.2. Liste der Güter des Anhangs VI der Verordnung (EU) Nr. 961/2010

### 10.2.1. Anwendung

Die Übersicht im Abschnitt 10.2.2. dient der Orientierung, rechtlich verbindlich ist immer nur die zugrunde liegende Rechtsvorschrift (siehe Abschnitt 1.).

Nicht alle Güter und Technologien, die von den gekennzeichneten Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur umfasst werden bzw. der gelisteten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur unterliegen den Maßnahmen.

## 10.2.2. Warenliste

Die Warenliste im Abschnitt 10.2.2. dient der Orientierung, rechtlich verbindlich ist immer nur die zugrunde liegende Rechtsvorschrift (siehe Abschnitt 1.).

Nicht alle Güter und Technologien, die von den gekennzeichneten Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur umfasst werden bzw. der gelisteten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur unterliegen den Maßnahmen.

### Warenliste

KN-UPos	KN-Text
<b>2523 0000 00</b>	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
<b>2710 1991 00</b>	Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle
<b>2842 1000 00</b>	Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich
<b>2905 3100 00</b>	Ethylenglykol (Ethandiol)
<b>2933 7900 00</b>	andere Lactame [Anm.: Andere als 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam), Clobazam (INN) oder Methyprylon (INN)]
<b>3214 0000 00</b>	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen
<b>3403 0000 00</b>	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellern oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten
<b>3811 0000 00</b>	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
<b>3815 0000 00</b>	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
<b>3816 0000 00</b>	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801
<b>3824 0000 00</b>	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen

<b>7303 0000 00</b>	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
<b>7304 0000 00</b>	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl
<b>7305 0000 00</b>	Andere Rohre [Anm.: Andere als KN-Codes 7303 oder 7304] (zB geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
<b>7306 0000 00</b>	Andere Rohre und Hohlprofile [Anm.: als KN-Codes 7303, 7304 oder 7305] (zB geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl
<b>7307 0000 00</b>	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
<b>7309 0030 00</b>	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung - für flüssige Stoffe, mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
<b>7309 0051 00</b>	andere [Anm.: Andere als KN-Code 7309 0030 00], mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100.000 l
<b>7411 0000 00</b>	Rohre aus Kupfer
<b>7507 0000 00</b>	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Nickel
<b>7608 0000 00</b>	Rohre aus Aluminium
<b>7611 0000 00</b>	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
<b>7806 0050 00</b>	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Blei
<b>7907 0010 00</b>	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Zink
<b>8007 0050 00</b>	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (zB Bogen, Muffen), aus Zinn
<b>8207 0000 00</b>	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (zB zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge

<b>8307 1000 00</b>	Schläuche aus Eisen oder Stahl, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
<b>8307 9000 00</b>	Schläuche aus anderen unedlen Metallen [Anm.: Andere als KN-Code 8307 10] auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
<b>8413 0000 00</b>	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebwerke für Flüssigkeiten
<b>8418 0000 00</b>	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415
<b>8419 0000 00</b>	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, zB Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher
<b>8421 0000 00</b>	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen
<b>8429 0000 00</b>	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
<b>8430 3100 00</b>	Selbstfahrende Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen
<b>8430 3900 00</b>	andere [Anm.: Andere als KN-Code 8430 3100 00]
<b>8430 4100 00</b>	andere selbstfahrende Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte
<b>8430 4900 00</b>	andere [Anm.: Andere als KN-Code 8430 4100 00]
<b>8430 5000 00</b>	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte
<b>8431 4100 00</b>	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der 8426, 8429 oder 8430 bestimmt - Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen
<b>8431 4200 00</b>	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der 8426, 8429 oder 8430 bestimmt - Planierschilder für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)
<b>8431 4300 00</b>	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der 8426, 8429 oder 8430 bestimmt - Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49
<b>8431 4900 00</b>	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der 8426, 8429 oder 8430 bestimmt

	- andere [Anm.: Andere als KN-Code 8431 4100 00, 8431 4200 00 oder 8431 4300 00]
<b>8467 0000 00</b>	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen
<b>8609 0090 00</b>	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet, andere als Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind
<b>8701 0000 00</b>	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)
<b>8702 0000 00</b>	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
<b>8703 0000 00</b>	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
<b>8704 0000 00</b>	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren
<b>8705 0000 00</b>	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (zB Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)
<b>8801 0000 00</b>	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge
<b>8802 0000 00</b>	Andere Luftfahrzeuge (zB Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge
<b>8901 0000 00</b>	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern
<b>8904 0000 00</b>	Schlepper und Schubschiffe
<b>8905 0000 00</b>	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
<b>9015 0000 00</b>	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompassen; Entfernungsmesser
<b>9022 0000 00</b>	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme,

	Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen
<b>9024 0000 00</b>	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (zB von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)
<b>9025 0000 00</b>	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
<b>9026 0000 00</b>	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (zB Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032
<b>9027 0000 00</b>	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome
<b>9030 0000 00</b>	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
<b>9031 0000 00</b>	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren

## Abschnitt 11.

*derzeit frei*